

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom _____, mit der die Personalschlüsselverordnung geändert wird

Auf Grund § 8 Abs. 2 des Steiermärkischen Pflegeheimgesetzes, LGBl. Nr. 77/2003, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 77/2005, wird verordnet:

Die Personalschlüssel-VO, GZ. Nr. 408/2003, wird wie folgt geändert:

1. *Dem § 1 wird folgender Satz angefügt:*

„Als Basis für die Berechnung ist eine 40 Stunden Arbeitswoche zu Grunde zu legen.“

2. *§ 2 lautet:*

„Der Pflegedienst ist von einer gemäß dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz berechtigten Person des diplomierten Krankenpflegefachdienstes fachlich zu leiten.“

3. *§ 3 lautet wie folgt:*

„Das Pflegepersonal setzt sich wie folgt zusammen:

1. 20 % diplomiertes Krankenpflegepersonal nach dem GuKG,
2. 60 % Pflegehelfer nach dem GuKG oder Fachsozialarbeiter/innen mit Schwerpunkt „A“,
3. 20 % sonstiges Personal für die unmittelbare Betreuung der Bewohner.“

4. *§ 4 entfällt.*

5. *§ 6 entfällt.*

6. *Nach § 5 wird folgender § 6a eingefügt:*

„§ 6a Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. .

Altenfachbetreuer können bis zum Ablauf der in § 21 Abs. 9 StSBBG genannten Frist weiterbeschäftigt werden.“

6. *Dem § 8 wird folgender § 9 angefügt:*

„§ 9 Inkrafttreten von Novellen

Die Änderung des § 1, des § 2, des § 3 und der Entfall des § 4, des § 6 und die Einfügung des § 6a durch die Novelle LGBl. Nr. _____ tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der _____, in Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Voves